



Entwurf

Bundesbeschluss über Finanzhilfen an Sportanlagen von nationaler Bedeutung (NASAK 4)

Änderung vom ...

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 167 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 30. August 2017²,
beschliesst:

I

Der Bundesbeschluss vom 27. September 2012³ über Finanzhilfen an Sportanlagen von nationaler Bedeutung (NASAK 4) wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 2 Einleitungssatz und Bst. c sowie 3

² 51 Millionen Franken werden wie folgt für die nachstehenden Sportanlagen verwendet und in die folgenden Verpflichtungskredite aufgeteilt:

	Mio. Franken
...	
c. Neu- und Ausbau von dezentralen Infrastrukturen für Eishockey	6
...	
Total	51

³ 19 Millionen Franken des Gesamtkredits kann der Bundesrat nach eigenem Ermessen und je nach Bedarf für allfällige Erhöhungen der Projekte gemäss Artikel 1 Absatz 2 sowie für den Neu- und Ausbau von weiteren Sportanlagen von nationaler Bedeutung verwenden.

1 SR 101
2 BBl 2017 6001
3 BBl 2012 8393

Art. 1a Zusatzkredit

Für den Neubau des Centre Sportif de Malley wird ein Zusatzkredit von 6 Millionen Franken bewilligt.

Art. 2 Zeitpunkt der Verpflichtung

Verpflichtungen nach Artikel 1 Absatz 2 dürfen mit Ausnahme von Buchstabe c bis zum 31. Dezember 2017 eingegangen werden. Verpflichtungen nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c und Artikel 1a dürfen bis zum 31. Dezember 2018 eingegangen werden.

II

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.